

Aktenzeichen:
5 RKn 15/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 13. März 1964

In Sachen

..... ,
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in der
mündlichen Verhandlung vom 13. März 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K r e b s und
Bundesrichter Dr. W i t t e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter M a r s c h e l und
Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20.
Dezember 1960 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen



G r ü n d e :

Im Streit befindet sich unter den Parteien noch die Knappschaftsrente alten Rechts ab 15. Februar 1956. Nachdem bereits ein entsprechender Antrag vom September 1949 abgelehnt worden war, beantragte der Kläger am 14. Juli 1952 erneut die Knappschaftsrente. Ausgehend von seiner knappschaftlichen Tätigkeit als Maschinist lehnte die Beklagte diesen Antrag ab; der Einspruch des Klägers hiergegen blieb erfolglos. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Knappschafts-Oberversicherungsamt (KOVA) Dortmund am 8. Oktober 1953 die Beklagte zur Gewährung der beantragten Rente, wobei es von der Gedingearbeit des Klägers als seinem Hauptberuf ausging. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte am 24. November 1953 Revision ein und beantragte am 20. Februar 1954 beim Landessozialgericht (LSG) die Fortsetzung des Verfahrens. Mit Urteil vom 2. Oktober 1956 hob das LSG die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht (SG). Nach Beweisaufnahme verurteilte dieses die Beklagte am 15. Februar 1960 unter Abweisung des weitergehenden Klageanspruchs, dem Kläger die Knappschaftsrente alten Rechts ab 15. Februar 1956 zu gewähren. Das LSG hat die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung mit Urteil vom 20. Dezember 1960 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es nimmt an, daß nach Zurückverweisung eines sogenannten "Altfalles" an das SG nunmehr das neue Prozeßrecht des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in vollem Umfange anzuwenden sei. Gegen das Urteil des SG sei daher die Berufung an das LSG und gegen dessen Entscheidung dann die Revision im Rahmen der §§ 160 ff SGG gegeben. Sachlich billigt es die Entscheidung des SG.

Gegen das ihr am 24. Februar 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 21. März 1961 die Revision eingelegt und begründet. Sie hält sie für statthaft, weil das neue Verfahrensrecht des SGG auch für schwebende Fälle gelte. Sie rügt Verletzung materiellen Rechts, nämlich des § 35 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG).



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 15. Februar 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des Senats (BSG 5, 73 und 6, 38) das angefochtene Urteil für sachlich richtig.

II

Die Revision ist nicht statthaft, obgleich sie vom Berufungsgericht zugelassen und von der Beklagten frist- und formgerecht eingelegt worden ist.

Es handelt sich um einen der sogenannten "Altfälle", deren Behandlung nach Inkrafttreten des SGG in den Übergangsvorschriften des § 214 dieses Gesetzes geregelt ist. Die vor dem 1. Januar 1954 eingelegte Revision, deren Verfolgung die Beklagte fristgerecht beantragt hatte, ging nach § 214 Abs. 4 S. 2 und Abs. 1 Nr. 2 SGG als Revision an das ISG, das nach § 214 Abs. 5 SGG darüber endgültig entscheidet. Durch die letztgenannte Bestimmung wurde allerdings nicht ausgeschlossen, daß das LSG die Sache an die Vorinstanz - das war jetzt das SG - zurückverweisen konnte, weil diese Möglichkeit für eine Revisionsinstanz gegeben sein mußte. Zweifelhaft könnte sein, ob als Rechtsmittel gegen die danach ergehende Entscheidung des SG nunmehr die Berufung nach den §§ 143 ff SGG oder wiederum nur die Revision nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 SGG gegeben war. Insoweit fehlt eine ausdrückliche Bestimmung in der Übergangsregelung. Der Senat konnte diese Frage indessen dahinstehen lassen, da § 214 Abs. 5 SGG jedenfalls die Befassung des Bun-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



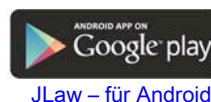
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dessozialgerichts mit Altfällen dieser Art verbietet. Wenn für solche Fälle ausdrücklich angeordnet ist, daß das LSG "endgültig" entscheidet, so kann das nach Ansicht des Senats nur bedeuten, daß es letzt- und höchstinstanzlich entscheidet, gleich, ob es als Berufungs- oder als Revisionsinstanz tätig geworden ist (so auch Brockhoff in SGB 1954, 100, Brackmann Hdb. I, 266 k, Peters/Sautter/Wolff § 214 SGG Anm. 3 f, LSG Celle in Breith. 155, 900, LSG Hamburg in Breith. 1956, 671, LSG Essen SozSich 1955 Rspr. Nr.448). In schwebenden Verfahren ist zwar grundsätzlich neu eingeführtes Prozeßrecht anzuwenden, soweit die Übergangsbestimmungen nichts anderes vorschreiben. Hier schreiben aber gerade die Übergangsbestimmungen vor, daß das LSG endgültig entscheidet. Die Ansicht des Berufungsgerichts, seine Entscheidung sei nur "im Rahmen der Übergangsbestimmungen", also nur unmittelbar nach dem Übergang auf die neu gebildete Sozialgerichtsbarkeit, endgültig gewesen, wird schon vom Sprachgebrauch her der Bedeutung des Wortes "endgültig" nicht gerecht. Es kommt aber noch hinzu, daß es nicht etwa heißt, das in dem Verfahren nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 ergangene Revisionsurteil des LSG sei endgültig, sondern vielmehr, "das Landessozialgericht" entscheide endgültig. Die "Endgültigkeit" bezieht sich also ausdrücklich auf das Gericht, das zu entscheiden hat, nicht auf ein einzelnes Urteil. Verbietet somit schon der Wortlaut der Bestimmung eine andere Auslegung, so würde eine solche auch ihrem Sinn nicht entsprechen, das Verfahren in Altfällen auf zwei Rechtszüge zu beschränken, weil vor dem Inkrafttreten des SGG auch höchstens zwei Rechtszüge gegeben waren. Eine Revision an das Bundessozialgericht ist für diese Altfälle also nicht gegeben.

Daß die durch das LSG ausgesprochene Zulassung der Revision in einem solchen - nach § 214 Abs. 5 SGG endgültigen - Urteil unbeachtlich ist, hat das Bundessozialgericht bereits in seinem Urteil vom 7. Juli 1955 (BSG 1, 104/106)



ausgesprochen und in seiner Entscheidung vom 23. März 1956 (SozR SGG § 214 Bl. Da 5) aufrechterhalten. Die Vorschriften des § 162 SGG enthalten nämlich keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung des in § 160 SGG niedergelegten Grundsatzes, daß die Urteile der LSG mit der Revision anfechtbar sind. Die Revisionszulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG setzt demnach ein Urteil voraus, das überhaupt revisionsfähig ist. Das LSG kann also die Revision eines unanfechtbaren Urteils durch den Zulassungsausspruch nicht statthaft machen. Die Revision mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)